

# VEREIN DER FREUNDE DES MARIE-CURIE-GYMNASIUMS e.V.

## SATZUNG

(Fassung vom 29.5.1984)

**§1** Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Marie-Curie-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf Gerresheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

**§2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO. Er dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus, Schule und ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen. Er will insbesondere bei der Beschaffung und Unterhaltung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen behilflich sein, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden, die musische und sportliche Erziehung fördern und sich auch die Unterstützung begabter Schülerinnen und Schüler in Notfällen zur Aufgabe machen. Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf politischen oder religiösem Gebiet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke.

**§3** Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Ausgaben vergütet. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§4** Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**§5** Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler,
- b) die ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
- c) die derzeitigen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums,
- d) sonstige Freunde des Gymnasiums, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

**§6** Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Schule erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

**§7** Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

**§8** Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

**§9** Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

# VEREIN DER FREUNDE DES MARIE-CURIE-GYMNASIUMS e.V.

**§10** Es ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

**§11** Organe der Vorstands sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**§12** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

**§13** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ständige Mitglieder sind die amtierende Schulleiterin bzw. Schulleiter und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Schulpflegschaft, soweit sie nicht eines der unter a)-d) aufgeführten Ämter innehaben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt.

**§14** Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei dieser fünf Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§15** Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzung ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in §14 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§16** Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied wählen.

**§17** Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Erstattung des Rechnungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,

## **VEREIN DER FREUNDE DES MARIE-CURIE-GYMNASIUMS e.V.**

- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- e) die Wahl des Vorstandes gemäß §13 und §14 der Satzung.

**§18** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

**§19** Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – berufen die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

**§20** Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

**§21** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit des gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

**§22** Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. §2 der Satzung kann nicht geändert werden. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen, soweit dadurch der Gegenstand des Vereins (§2 dieser Satzung) nicht berührt wird.

**§23** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

**§24** Die Bekanntmachung des Vereins werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

**§25** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort. Diese Satzung wurde am 6. Dezember 1969 errichtet und in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1984 beschlossen.